

Amtlicher Teil

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Amt für Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Hartmannsdorf vom 20.02.2020 und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Rechtsaufsichtsbehörde, hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Hartmannsdorf vom 20.02.2020 zwischen der Gemeinde Silbitz und der Gemeinde Hartmannsdorf mit Bescheid vom 06.07.2020, Az.: 460.7:0022, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Eisenberg, den 13.07.2020

Im Auftrag
Franke, Amtsleiterin

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Hartmannsdorf

Aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 2 - 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), in der jeweils gültigen Fassung schließen

die Gemeinde **Hartmannsdorf** (als aufnehmende Gemeinde)
- vertreten durch den Bürgermeister
und die Gemeinde **Silbitz** (als die abgebende Gemeinde)
- vertreten durch den Bürgermeister

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von 12 Monaten bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt für die von ihr betriebenen Kindertageseinrichtung eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten. Wird die Kindertageseinrichtung in freier gemeinnütziger Trägerschaft oder durch sonstige Träger betrieben, stimmt die aufnehmende Gemeinde die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem jeweiligen Träger gemäß § 21 Abs. 4 ThürKitaG ab. Sie gelten auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung(en) aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder den durch die Betreuungsentgelte und sonstigen Zuschüsse nicht gedeckten Anteil der für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Betriebskosten.

(2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die

Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem jeweiligen Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der in dem jeweiligen Haushaltsplan des Trägers errechneten Platzkosten pro Kind pro Monat durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 5 Finanzierung von Investitionskosten

Die Investitionskosten der aufnehmenden Gemeinde werden durch Zuwendung der abgebenden Gemeinde mitfinanziert, in dem die Infrastrukturpauschale gem. § 31 ThürKitaG für dort befindliche Kinder eingesetzt wird.

§ 6 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung vom 28.01.2016 über die Bereitstellung von Kindergartenplätzen und zur Finanzierung der Betriebskosten zwischen der Gemeinde Hartmannsdorf und der Gemeinde Silbitz wird aufgehoben.

Hartmannsdorf, 20.02.2020
(aufnehmende Gemeinde)

Silbitz, 18.02.2020
(abgebende Gemeinde)

Baumert, Bürgermeister
- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Mahl, Bürgermeister
- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes

vom 30.06.2020

Auf Grund des § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (OVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, 457), beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 11.03.2020 nachstehende Satzung:

§1 Grundsatz

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) und dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors nach § 16 Abs. 1 S. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) bestellt ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 375 Euro.
- (2) Der Kreisbrandmeister mit dem zugewiesenen Aufgabenbereich „Kreisausbildung“ erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330 Euro.
- (3) Die Kreisbrandmeister außer den vorgenannten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigung eines Kreisausbilders wird als entsprechender Stundensatz in Höhe von 17 Euro je erteilter Unterrichtsstunde gewährt.

- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro.
- (6) Die Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro.
- (7) Nach § 16 ThürBKG bestellte Gruppenführer von Katastrophenschutz-Einheiten des SHK erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.
- (8) Nach § 16 ThürBKG bestellte Zugführer von Katastrophenschutz-Einheiten des SHK erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.
- (9) Nach § 16 ThürBKG bestellte Verbandsführer von Katastrophenschutz-Einheiten des SHK erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

§ 3 Gleichstellungsbestimmungen

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes vom 10. Mai 2004 rückwirkend zum 30.11.2019 außer Kraft.

H e l l e r
Landrat

Die am 11.03.2020 beschlossene Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Regelung der Aufwandsentschädigung der für den Landkreis tätigen Bürger auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 15.06.2020 wurde die Satzung eingangsbestätigt.

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen 2017 und 2018 sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung

Die Jahresrechnungen 2017 und 2018 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung liegen gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 27.07.2020 bis 14.08.2020 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 2, Zimmer 202, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminanmeldung unter 036691-70277 erforderlich.

Ordnungsamt / Untere Fischereibehörde

1. Fischerprüfung Saale-Holzland-Kreis 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die 1. Fischerprüfung im April 2020 abgesagt. Diese Prüfung wird wie folgt nachgeholt:

Termin: 07.11.2020
Ort: Kaisersaal – Im Schloß – Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Uhrzeit: 08:30 Uhr (Eintreffen: 08:00 Uhr)
Ansprechpartner: Hr. Sochor, Tel.: 036691-70536 oder 115,
E-Mail: ordnung@lrashk.thueringen.de

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin **bis zum 12.10.2020** bei der Unteren Fischereibehörde handschriftlich unterschrieben einzureichen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 15,00 € ist ebenfalls bis zum vorgenannten Termin auf das nachfolgende Konto des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zu entrichten:

Kontoverbindung: Sparkasse Jena-Saale-Holzland
BIC: HELADEF1JEN
IBAN: DE69 8305 3030 0000 0003 37
Verwendungszweck: 1103.1006 – 1. Fischerprüfung SHK 2020 – Name des Prüflings (zwingend anzugeben)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang,
- Beleg/Bescheinigung über die gezahlte Gebühr,
- bei minderjährigen Antragstellern die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters

Kontakt Daten Vorbereitungslehrgänge im Raum Saale-Holzland-Kreis

(Veranstalter, Ansprechpartner, Kontakt):

Fliegenfischerverein Holzland e.V., Hr. Liebold, jliebold@gmx.de oder 0174 77 52 46 0
Wendepunkt Wolfersdorf e.V., Frau Reitz, kontakt@wendepunkt-ev.net o. 036428 59 0
Auenland Akademie, Hr. Schmidt, info@anglertreff-thueringen.de o. 036742 14 99 99
Fishing-King, <https://www.fishing-king.de/schnell-zum-angelschein-in-thueringen>.

Schumacher, Amtsleiter

Ausbildungsangebote 2021

Der Saale-Holzland-Kreis bietet für 2021 folgende Ausbildungsstellen an:

Vier Verwaltungsfachangestellte zum 6. September 2021

Sie benötigen: Realschulabschluss (max. Note 2,5)

Wir bieten Ihnen: im ersten Ausbildungsjahr bereits über 1.000 €/Monat

Zu Ihren Aufgaben gehören: lernen, wie eine Behörde „funktioniert“; Bürger beraten; Anträge und Anfragen bearbeiten – und vieles andere

Ein/e Beamtenanwärter/in zur Laufbahnausbildung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst zum 1. September 2021

Sie benötigen: gutes Abi oder Fachabi (max. Note 2,5)

Wir bieten Ihnen: ca. 1.200 €/Monat

Zu Ihren Aufgaben gehören: verantwortungsvolle Verwaltungs- und Sachbearbeitertätigkeiten; Anträge bearbeiten und lernen; Führungsaufgaben übernehmen – und vieles andere

Bewerben Sie sich bitte bis zum 30. September 2020

mit folgenden Unterlagen: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, letztes Zeugnis, sonstige Qualifikationen

Zu richten an: Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Personalamt/Rechtsangelegenheiten
Postfach 13 10
07602 Eisenberg

Die Ausschreibung richtet sich an alle Geschlechter. Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Der Saale-Holzland-Kreis gewährleistet die berufliche Gleichstellung der Geschlechter nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz. Daher werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bei Vorliegen einer Unterrepräsentanz Bewerber des entsprechenden Geschlechts bevorzugt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden. Eine Eingangsbestätigung wird nicht versandt. Bewerbungsunterlagen sind in Kopie einzureichen. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Sollten Sie dennoch die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückschlag bei. Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Bitte beachten Sie die Informationen nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Diese finden Sie auf der Homepage des Saale-Holzland-Kreises unter: www.saaleholzlandkreis.de (Rubrik: Stellenangebote).

Stellenausschreibungen des Landkreises finden Sie jederzeit im Internet auf www.saaleholzlandkreis.de -> Aktuelles und Presse -> Stellenausschreibungen.

Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse

Der **Kreisausschuss** des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 im **öffentlichen Sitzungsteil** nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss KA 32-07/20

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt bei der Haushaltsstelle 48805.7181 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.700,00 Euro zur Deckung von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SoDEG) von ausgefallenen Leistungen der Schulbegleitung nach § 112 i.V.m. § 75 SGB IX. Die Deckung erfolgt aus

Haushaltsstelle	Höhe Deckung	Mehreinnahme	Minderausgabe
48805.78909	60.700,00 Euro		x
Summe	60.700,00 Euro		

(Zustimmung)

Beschluss KA 33-07/20

Der Kreisausschuss genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000,00 Euro bei der Haushaltsstelle 2.6510.090.9400. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Vorlage BV-K- 69/20 – Verteilung zusätzlicher investiver Landesmittel – beschlossen. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 2.9000.3613 in Höhe von 200.000,00 Euro.

(Zustimmung)

Beschluss KA 34-07/20

Der Kreisausschuss genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 170.000,00 Euro bei der Haushaltsstelle 2.2259.003.9400. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Vorlage BV-K- 69/20 – Verteilung zusätzlicher investiver Landesmittel – beschlossen. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 2.9000.3613 in Höhe von 170.000,00 Euro. **(Zustimmung)**

Beschluss KA 35-07/20

Der Kreisausschuss genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000,00 Euro bei der Haushaltsstelle 2.2251.001.9400. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Vorlage BV-K- 69/20 – Verteilung zusätzlicher investiver Landesmittel – beschlossen. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 2.9000.3613 in Höhe von 200.000,00 Euro. **(Zustimmung)**

Beschluss KA 36-07/20

Der Kreisausschuss genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 45.000,00 Euro bei der Haushaltsstelle 2.21102.001.9400. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Vorlage BV-K- 69/20 – Verteilung zusätzlicher investiver Landesmittel – beschlossen. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 2.9000.3613 in Höhe von 45.000,00 Euro. **(Zustimmung)**

Beschluss KA 37-07/20

Der Kreisausschuss genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 155.000,00 Euro bei der Haushaltsstelle 2.2701.002.9400. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Vorlage BV-K- 69/20 – Verteilung zusätzlicher investiver Landesmittel – beschlossen. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 2.9000.3613 in Höhe von 155.000,00 Euro. **(Zustimmung)**

Beschluss KA 38-07/20

Der Kreisausschuss genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,00 Euro bei der Haushaltsstelle 0200.008.9400. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Vorlage BV-K- 69/20 – Verteilung zusätzlicher investiver Landesmittel – beschlossen. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 2.9000.3613 in Höhe von 30.000,00 Euro. **(Zustimmung)**

Beschluss KA 39-07/20

Der Kreisausschuss genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 300.000,00 Euro bei der Haushaltsstelle 2.2258.005.9400. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Vorlage BV-K- 69/20 – Verteilung zusätzlicher investiver Landesmittel – beschlossen. Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 2.9000.3613 in Höhe von 300.000,00 Euro. **(Zustimmung)**
(mehrheitlich)

Beschluss KA 40-07/20

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 6. Sitzung vom 27.05.2020. **(Zustimmung)**

Dienstleistungsbetrieb / Bereich Abfallwirtschaft**Kundenkarte für Bioabfälle im Saale-Holzland-Kreis seit dem 1. Juli 2020 – Aktion ist gut angelaufen**

Die neue Kundenkarte für Bioabfälle im Saale-Holzland-Kreis, die es seit dem 1. Juli zu erwerben gibt, ist sehr gut angelaufen. Das Echo auf das neue Angebot des Dienstleistungsbetriebes ist überaus positiv. Innerhalb der ersten Wochen gingen bereits ca. 300 Anträge ein.

Die Kundenkarte gilt vorerst auf den beiden Wertstoffhöfen der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in **Kahla**, Ölwiesenweg 7 und in **Eisenberg**, Mozartstraße 4. Hier haben die Kunden ebenfalls schon vom ersten Tag an Gebrauch von ihrer Kundenkarte für Gartenabfälle gemacht.

An den Sammelstellen abgegeben werden können in haushaltsüblichen Mengen (ca. 1 m³ je Anlieferung) folgende Garten- und Küchenabfälle wie

- Baum- und Strauchschnitt,
- Rasenschnitt,
- Laub,
- Pflanzenreste,
- Fallobst sowie
- Obst- und Gemüsereste.

Die Kundenkarte kann von allen privaten Haushalten beantragt werden, auch von Mietern, die z.B. einen Kleingarten besitzen, jedoch nicht von Gewerbetreibenden.

Eine weitere Sammelstelle besteht seit 15. Juli in **Hermisdorf** auf dem Gelände des Bauhofes der Stadt Hermisdorf (Am Bahnhof 18). Geplant sind weitere Sammelstellen, u. a. in den Regionen Stadtroda und VG Dornburg-Camburg.

Die Kundenkarte für Gartenabfälle kann seit dem 1. Juli beim Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises beantragt werden. Das **Antragsformular** und die Nutzungsbedingungen zum Herunterladen: www.saaleholzlandkreis.de -> Aktuelles und Presse.

Wer seinen Antrag vollständig ausgefüllt an den Dienstleistungsbetrieb zurückgeschickt und die Gebühr für die Kundenkarte überwiesen hat, bekommt die Karte anschließend per Post zugesandt.

Die Jahresgebühr für die Kundenkarte beträgt 12 Euro. Da sie 2020 durch die Einfüh-

rung zum 1. Juli nur ein halbes Jahr genutzt werden kann, kostet sie in diesem Jahr nur 6 Euro.

Hinweis: Bei der Überweisung der Kartengebühr bitte unbedingt darauf achten, dass unter Verwendungszweck der Name und die vollständige Anschrift eingetragen wird. Eine Zuordnung des eingehenden Betrages zu dem jeweiligen Antragsteller kann sonst leider nicht erfolgen.

Informationen der Zweckverbände**Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)**

Gemäß Art. 138 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 35 Satz 2 und § 41 Abs. 1 ThürVwVfG erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland folgende

Allgemeinverfügung**zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol(CBD)haltigen Lebensmitteln****I. Anordnungen**

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
 2. Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet.
- II. Die Anordnungen unter Ziffer I. 1 bis 2 sind sofort vollziehbar.
- III. Die Anordnungen unter Ziffer I. 1 bis 2 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch wird hingewiesen.

Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen im Gebiet der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis.

Gründe

Entsprechend der Aussage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) existiert derzeit in Bezug auf CBD-haltige Lebensmittel keine Fallgestaltung, wonach Cannabidiol in Lebensmitteln (einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln) verkehrsfähig wäre.

Für Hanfextrakte oder daraus hergestellte Produkte, die Cannabinoide (z. B. CBD) enthalten, wurden bis jetzt keine ausreichenden Nachweise erbracht, die einen nennenswerten Verzehr in der Europäischen Union vor dem Stichtag der Novel Food-Verordnung (15. Mai 1997) belegen. Daher werden diese Erzeugnisse EU-weit als neuartige Lebensmittel betrachtet.

Die Entscheidung über die Einstufung cannabinoidhaltiger Hanfextrakte wurde von den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission nach Sichtung und Wertung aller verfügbaren Informationen einvernehmlich getroffen.

Für CBD-haltige Erzeugnisse muss somit vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden.

Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten, sind demnach als neuartige Lebensmittel anzusehen und somit aufgrund fehlender Zulassung nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig.

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Anordnungen ergibt sich aus Art. 138 der VO (EU) Nr. 2017/625. Danach haben die zuständigen Behörden, wenn ein Verstoß festgestellt wird nach Abs. 1 geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln und um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert. Dafür ergreifen die zuständigen Behörden nach Art. 138 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2017/625 alle ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten; dazu gehören u.a. Maßnahmen zum Beschränken oder Verboten des Inverkehrbringens, des Verbringens, des Eingangs in die Union oder der Ausfuhr von Waren.

Durch die Anordnungen nach Nummer I.1. bis I.2. soll der Zweck des LFGB erfüllt werden, bei Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen (§ 1 (1) Nr. 1 LFGB).

Die Anordnungen nach Nummer I.1. bis I.2. sollen konkret sicherstellen, dass unverzüglich und dauerhaft Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten, die Cannabidiol enthalten, im Sinne der vorgenannten Vorschriften eingeleitet werden.

Durch den Verkauf von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, da dadurch gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Durch die Verkaufsuntersagung sollen Verstöße gegen VO (EU) 2015/2283 verhindert werden und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden.

Hierbei wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, da durch die Anordnungen dem Zweck des Art. 138 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 2017/625 entsprochen wird. Die Anordnungen sind verhältnismäßig, da nur durch eine Untersagung des Verkaufs der Zweck des Gesundheitsschutzes und des Durchsetzens der Vorschriften der VO (EU) 2015/2283 erreicht werden kann. Es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, welche genauso geeignet sind. Die Anordnungen sind auch angemessen, da nur ein bereits schon gesetzlich normiertes Verbot durchgesetzt werden soll und die Gesundheit des Verbrauchers geschützt werden soll.

Zuständigkeit:

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Jena-Saale-Holzland ist zum Erlass dieser Verfügung zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236, 238) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der ThürLÜZVO vom 20. Juli 2008 -GVBl. S. 301, zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2018 (GVBl. S. 84) und § 3 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ (Thüringer Staatsanzeiger 2006, S. 220), zuletzt geändert durch Fünfte Änderungssatzung (Thüringer Staatsanzeiger 2015, S. 222).

Zu I. 1.:

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a i) VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Sie wird daher im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Gem. Art. 6 Abs. 2 (VO) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden. Es ist somit verboten, CBD-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies wird daher untersagt.

Zu I. 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung. Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Widerspruch oder Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätten grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Dies würde bedeuten, dass die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies wäre jedoch nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Daher sind die strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln einzuhalten und in Folge dessen das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel verhindern.

Aus den genannten Gründen liegt es im besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung, die unter Nummer I.1. bis I.2. dieses Bescheides genannten Anforderungen unverzüglich durchzusetzen, was nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann. Das Interesse am Schutz der Öffentlichkeit ist höher zu bewerten als das, insbesondere das wirtschaftliche, Interesse des Unternehmens, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens von den Anordnungen verschont zu bleiben.

Zu IV. Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen:

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 und § 1a NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i. V. m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18 in 07646 Stadroda einzulegen. Das Verwaltungsgericht in 07545 Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Stadroda, den 08.07.2020

Frau Dr. Bähring
Geschäftsleiterin

- im Original gezeichnet -

Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Abwasserzweckverbandes Gleista



Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Abwasserzweckverbandes Gleista gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 01/06/20 und 02/06/20 am 25.06.2020 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

1. Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.033.887,23 EUR und einem Jahresgewinn in Höhe von 20.271,09 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 20.271,09 EUR wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Erfurt, für den Jahresabschluss 2019 lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Gleista, Bürgel.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Gleista, Bürgel, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Gleista, Bürgel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den

zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Erfurt, den 08. Mai 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Andreas Kremser
Wirtschaftsprüfer

ppa. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2019 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 10.08.2020 bis 24.08.2020 zu den Geschäftszeiten im Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Bürgel, den 13.07.2020

Fache
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Stellenausschreibung

Im Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg ist zum 01.01.2021 im Zuge der altersbedingten Nachfolgeregelung für den Werkleiter des Eigenbetriebes und Geschäftsleiter des Zweckverbandes folgende Stelle zu besetzen:

Geschäftsleiter/Werkleiter (m/w/d)

Die vollständige Stellenausschreibung mit den konkreten Aufgabengebieten und dem Anforderungsprofil finden Sie auf der Website des ZWE unter dem Punkt Aktuelles - Stellenangebote:

www.zwe-eisenberg.de

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach über die Durchführung von Gewässerpflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung 2020

Auf der Grundlage des § 68 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeführten Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern werden in der Zeit

vom 15. Juli 2020 bis 31. Oktober 2020

im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach, im gesamten Verbandsgebiet (siehe dazu www.guv-wesa.de) Pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung durchgeführt.

Gemäß § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der am Gewässer anliegenden Grundstücke, das Betreten sowie die vorübergehende Benutzung der Grundstücke durch die Beauftragten zu dulden. Durch die Anlieger ist die freie Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen zu gewährleisten.

Als Gewässerrandstreifen gelten nach § 38 WHG und § 29 ThürWG die an ein Gewässer landseits der beiden Böschungsoberkanten angrenzenden Flächen in einer Breite von jeweils 5 m.

Gemäß § 41 Abs. (1) WHG haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

Redaktion: Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Druckzentrum Erfurt GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.